

# Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

## Leistungsübersicht

Privatschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Grundlage der Leistungsübersicht sind die Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen und die besonderen Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, sowie die relevanten Klauseln (Dialog Privatschutz 2019 bzw. Generali Privat 2013). Einen Auszug aus dem Deckungsumfang und eine Übersicht, welche weiteren Leistungen mitversichert werden können, finden Sie in der nachfolgenden Aufstellung. Versichert sind Ein- und Zweifamilienhäuser ohne betriebliche oder berufliche Nutzung.

	Dialog Privatschutz 2019	Generali Privat 2013	Gemäß Klausel
<b>Versicherungssumme</b>			
Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	15 Mio. EUR	15 Mio. EUR	HA 0203
<b>Erweiterung Deckungsumfang</b>			
Bauherrenhaftpflicht – inkl. Haftpflicht der Bauhelfer bis 150.000 EUR Bausumme	✓	✓	HA 0203
Erneuerbare Energien: Photovoltaik-, Solarthermie- und Erdwärmeanlage (z. B. Erdwärmetauscher oder Grundwasserwärmepumpe)	✓	✓	HA 0203
Turn- und Spielplätze auf dem versicherten Grundstück	✓	✓	HA 0203
Betrieb von Aufzügen im versicherten Gebäude	✓	✓	HA 0203
Ein Heizöltank zur Raumbeheizung des Ein- oder Zweifamilienhauses ohne betriebliche oder berufliche Nutzung	zuwählbar	zuwählbar	HA 0094
Ein privat genutztes unbebautes Grundstück im Inland bis 1.000 m <sup>2</sup>	✓	✓	HA 0203
Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	✓	✓	HA 0203
Senkungsschäden <sup>1)</sup>	✓	✓	HA 0203
Unterfahren, Unterfangen <sup>1)</sup>	✓	✓	HA 0203

✓ = im Rahmen der Versicherungssumme versichert

zuwählbar = beitrags erhöhend

1) = Selbstbehalt: 20 % des Schadens, mind. 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

Hinweis auf das Wettbewerbsrecht: Der Verwendung der Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit, ganz oder zum Teil, per Post oder E-Mail an [service@dialog-versicherung.de](mailto:service@dialog-versicherung.de) widersprochen werden.

In dieser Broschüre können nicht alle Details der Leistungen oder der Schadenregulierung dargestellt werden. Rechtlich verbindlich sind deshalb allein die im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen (z. B. Produktbeschreibung, Versicherungsbedingungen).